

Amt der Burgenländischen Landesregierung

Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

P-232/24

11.04.2024

Stellungnahme Burgenländische Landesbezügegesetz

Zahl: 2024-000.683-52/29

OE: VR

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und begrüßen den gegenständlichen Entwurf.

Wir ersuchen allerdings einen Punkt in der Bestimmung des § 136 b Abs 5 (Marktzulage für bestimmte Gesundheitsberufe) des vorliegenden Gesetzestextes um den Begriff "Altersteilzeit" zu ergänzen und bedanken uns!

Der Entwurf lautet:

(5) Die Marktzulage gemäß Abs. 2 gebührt in aliquotem Ausmaß und bei einem Beschäftigungsausmaß von mindestens 20 Wochenstunden. Abweichend davon gebührt die Marktzulage aliquot, wenn ein Anspruch auf Teilzeitbeschäftigung nach dem Bgld. MVKG, Herabsetzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit zur Betreuung eines Kindes (§ 49), Pfltegeteilzeit (§ 52) oder Wiedereingliederungsteilzeit (§ 53) besteht.

Mit freundlichen Grüßen

F.d.:

(Josef Alfred Peterszel)
Vorsitzender - Stellvertreter